

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: kanzlei@buergergemeinde-zug.ch
Bürgerrat der Stadt Zug
Rathaus, Fischmarkt
6300 Zug

Bestattungsamt: Beerdigungen auf dem Friedhof des Kapuzinerklosters Zug; Ablehnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Anfrage der Gemeinschaft der Seligpreisungen vom 28. Oktober 2025 sowie auf das Schreiben des Bürgerrates vom 27. Januar 2026 betreffend Beerdigungen auf dem Friedhof des Kapuzinerkloster.

Wir haben Ihr Gesuch geprüft. Gemäss aktueller Benützungsordnung Friedhof St. Michael (Stand 1. Januar 2024) ist eine Beerdigung von Personen der Gemeinschaft der Seligpreisungen auf dem Klosterfriedhof des Kapuzinerklosters St. Anna nicht möglich.

Sowohl die frühere als auch die aktuell gültige «Benützungsordnung Friedhof St. Michael» regeln die Voraussetzungen für Beerdigungen. Bereits die alte «Benützungsordnung Friedhof St. Michael» bezog sich ausdrücklich auf definierte Gruppierungen innerhalb der katholischen Gemeinschaft. Es ist zutreffend, dass früher Beerdigungen von Angehörigen der Kapuzinerordens stattgefunden haben, da diese Gemeinschaft in der alten Benützungsordnung aufgeführt war die geltende «Benützungsordnung Friedhof St. Michael» führt diese Regelung fort beziehungsweise präzisiert die Anspruchsberechtigung entsprechend. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht vorgesehen.

Die Gemeinschaft der Seligpreisungen ist kein im Kanton Zug staatlich anerkannter Orden. Die im Kanton Zug anerkannten Landeskirchen sind ausschliesslich die römisch-katholische Kirche sowie die reformierte Kirche. Die Gemeinschaft der Seligpreisungen verfügt über keine entsprechende öffentlich-rechtliche Anerkennung und ist hinsichtlich ihrer Rechtsform und Organisation nicht mit einem traditionellen Ordensinstitut wie den Kapuzinern vergleichbar, sondern weist vielmehr die Struktur eines privatrechtlichen Vereins auf. Es handelt sich dabei um ein anderes kirchenrechtliches beziehungsweise institutionelles Konstrukt als jenes des Kapuzinerordens.

Gestützt auf diese verbindlichen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen besteht somit keine Möglichkeit, Ihrem Gesuch zu entsprechen.

Es stellte sich zudem die Frage, ob auf dem Friedhof St. Michael ein Gemeinschaftsgrab für die Klostersgemeinschaft Seligpreisungen errichtet werden kann. Dies ist so nicht möglich. Im Falle eines aktuellen Todesfalls kann jedoch geprüft werden, ob ein Familiengrab zur Verfügung steht. Ein Familiengrab wird für eine Dauer von 40 Jahren vergeben. Die Kosten richten sich nach der Grösse des Grabens (Gebührenordnung Friedhof St. Michael). Nach Ablauf dieser Frist besteht die

Möglichkeit, die Grabstätte zu verlängern. Ob ein geeignetes Familiengrab verfügbar ist, wird jeweils im konkreten Todesfall abgeklärt. Eine Reservation im Voraus ist nicht möglich.

Unabhängig davon möchten wir ausdrücklich festhalten, dass wir das Engagement und die Arbeit der Gemeinschaft der Seligpreisungen für das Gemeinwohl sehr schätzen. Ihr Einsatz in spirituellen, sozialen und gemeinschaftsbildenden Bereichen wird anerkannt und respektiert. Der vorliegende Entscheid stellt keinerlei Wertung dieser Tätigkeit dar, sondern basiert ausschliesslich auf den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und den verbindlichen Bestimmungen der «Benützungsordnung Friedhof St. Michael».

Wir bitten um Verständnis für diesen Entscheid.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Kopien

- Gemeinschaft der Seligpreisungen, Kapuzinergässli 1, 6300 Zug, info@seligpreisungen.ch
- Miriam Kaufmann, Leiterin Bestattungsamt Stadt Zug, miriam.kaufmann@stadtzug.ch